

Muster Antrag Normenkontrolle gem. § 47 VwGO gegen einen Bebauungsplan

Muster: Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO gegen Bebauungsplan

An das Oberverwaltungsgericht / den Verwaltungsgerichtshof

Datum

Antrag auf Normenkontrolle

In Sachen

des Antragstellers _____

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte _____

gegen die Gemeinde _____, vertreten durch den
Bürgermeister

– Antragsgegnerin –

wegen: Unwirksamkeit der Satzung zum Bebauungsplan
Nr. _____

Streitwert (§ 61 GKG): _____

stellen wir namens des Antragstellers den

Antrag,

für Recht zu erkennen:

- I. • Der Bebauungsplan der Gemeinde _____
Nr. _____, bekannt gemacht am
_____, ist unwirksam.
- II. • Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Originalvollmacht liegt bei.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Bestehende Grundstückssituation

Der Antragsteller ist Eigentümer der Grundstücke, Gemarkung _____, Flur _____, Flurstücke _____, Die Grundstücke Flur _____, Flurstücke _____, grenzen direkt an den Geltungsbereich der angegriffenen Satzung des Bebauungsplans der Gemeinde _____ Nr. _____. Der in diesem Bereich den nordwestlichen Rand des Planungsgebiets bildende _____-Weg ermöglicht den Zugang zu diesen Grundstücken. Die Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Auf Grundstück Flst. Nr. _____ steht eine vom Antragsteller für seinen landwirtschaftlichen Betrieb genutzte Halle. Diese wurde mit Bescheid vom _____ genehmigt und wird derzeit über den _____-Weg erschlossen.

2. Festlegungen des Bebauungsplans

Der antragsgegenständliche Bebauungsplan überplant den _____-Weg in dem betroffenen Bereich durch eine öffentliche Grünfläche und zerstört dadurch den derzeit bestehenden Zugang des Antragstellers zu seinen Grundstücken. _____

II. Rechtliche Würdigung

Der Normenkontrollantrag ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig.

Die nach § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO erforderliche Antragsbefugnis ist gegeben. Der Antragsteller macht geltend, durch den Bebauungsplan in seinen Rechten verletzt zu sein, indem er die Verletzung des planerischen Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BauGB rügt. Diese Vorschrift ist insoweit drittschützend, als rechtlich geschützte Interessen Privater als schutzwürdiger privater Belang bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG DVBl. 1999, 100 = NJW 1999, 592; OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.3.2014 – 1 MN 7.14; VGH BW, Urte. v. 2.4.2014 – 3 S 41.13; Eyermann/Jörg Schmidt, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 47 Rn 47, beide m.w.N.). Die Antragsbefugnis des Antragstellers ist auch nicht nach § 47 Abs. 2a VwGO ausgeschlossen, da der Antragsteller hier nur Belange vorträgt, die er im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bereits vorgebracht hatte, ohne dass diese jedoch ausreichend berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die durch den Bebauungsplan bewirkte Einschränkung von Zufahrtsmöglichkeiten direkte Auswirkung auf die Rechtsstellung des Eigentümers und betrifft ihn unmittelbar in seinem grundrechtlich geschützten Rechtskreis (BVerfGE 70, 35, 53), so dass auch die Möglichkeit einer Verletzung des Art. 14 GG besteht.

Dabei ist unerheblich, dass die Grundstücke des Antragstellers nicht selbst im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen, sondern lediglich direkt an diesen

angrenzen; eine Antragsbefugnis nach § 47 VwGO besteht nämlich auch bei mittelbaren Beeinträchtigungen durch die Beplanung der Nachbargrundstücke (Kopp/Schenke, VwGO, § 47 Rn 51 m.w.N. zur Rechtsprechung). Insgesamt begründet somit die Tatsache, dass der angegriffene Bebauungsplan dem Antragsteller die bestehende Erschließung entzieht, seine Antragsbefugnis.

Auch die einschlägige Antragsfrist von einem Jahr des § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO ist eingehalten.

2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet.

Die durch den angegriffenen Bebauungsplan bewirkte Verschlechterung der Erschließungssituation der Grundstücke des Antragstellers war gem. § 1 Abs. 7 BauGB als privater Belang in die planerische Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplans mit einzubringen (a). Dies ist nicht geschehen, so dass ein Mangel des Abwägungsausfalls vorliegt (b). Darüber hinaus leidet der Bebauungsplan an einem Mangel der Abwägungsdisproportionalität, weil er auch im Ergebnis das Erschließungsinteresse des Antragstellers nicht ausreichend berücksichtigt (c). Diese Fehler sind weder nach § 214 noch nach § 215 BauGB unerheblich (d).

a) Die Belange des Antragstellers waren in die Abwägung mit einzustellen.

Das Abwägungsgebot verlangt von der planenden Gemeinde, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in ihrem Rahmen ...

Ergänzende Argumentationshilfen

zur Begründung eines Antrags in denkmalrechtlichen Fragen finden Sie in dem Muster Popularklage nach Art. 98 Satz 4 Bayerische Verfassung in Denkmalrecht in Deutschland unter Nr. 3.1.1.4. Unter 2.5.2 und 2.5.3 finden Sie einige Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Gerichte der Länder zu Bebauungsplänen. Die Argumentation muss jeweils sorgfältig der Fallgestaltung angepasst werden.

Rechtsgrundlage § 47 Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit

1. von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 des Baugesetzbuchs

2. von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer

Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. Er ist gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Oberverwaltungsgericht kann dem Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeit durch die Rechtsvorschrift berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist geben. § 65 Abs. 1 und 4 und § 66 sind entsprechend anzuwenden.

(2a) Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

(3) Das Oberverwaltungsgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, daß die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.

(4) Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Oberverwaltungsgericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen sei.

(5) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluß. Kommt das Oberverwaltungsgericht zu der Überzeugung, daß die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 entsprechend.

(6) Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

Literaturhinweise

Kommentare zur Verwaltungsgerichtsordnung mit weiteren Literaturangaben

Übersicht Hemmer unter www.repetitorium-hemmer.de/.../16_10267_Uebersicht_zu_47_VwGO...

Aufbauschema unter www.chbeck.de/.../Wolff-Studienkommentar-VwGO-VwVfG-97834066...

Schema Normenkontrolle eines Bebauungsplans www.robert-pfeffer.net/jura/oerecht_normenkontrolle_bebauungsplan.pdf

Aufbauhilfe zur Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans
<http://www.saarheim.de/Anmerkungen/bebauungsplan.htm>